

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thomas Diener, Fraktion der CDU

Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes

und

ANTWORT

der Landesregierung

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) ist das wichtigste nationale Förderinstrument zur Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft, Entwicklung ländlicher Räume und zur Verbesserung des Küsten- und Hochwasserschutzes. Aus Mitteln der GAK werden unter anderem Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen, kommunale Straßeninfrastruktur und andere Vorhaben gefördert. Die Bundesregierung hat mit dem Bundeshaushalt 2023 nunmehr eine Kürzung von circa 190 Millionen Euro der zur Verfügung stehenden Mittel vorgenommen.

1. Welche GAK-Mittel standen Mecklenburg-Vorpommern in den zurückliegenden zehn Jahren (bitte detailliert nach Jahresscheiben aufführen) zur Verfügung?

In den letzten zehn Jahren standen Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) Bundesmittel in Höhe von circa 563 000 000 Euro zur Verfügung, davon wurden circa 473 900 000 Euro in Anspruch genommen. Eine Übersicht enthält die nachfolgende Tabelle:

Jahr	Verfügbare Bundesmittel (in Millionen Euro)	Ausgezahlte Bundesmittel (in Millionen Euro)
2013	46,7	37,7
2014	47,2	39,4
2015	46,7	35,8

Jahr	Verfügbare Bundesmittel (in Millionen Euro)	Ausgezahlte Bundesmittel (in Millionen Euro)
2016	48,4	39,5
2017	51,7	41,0
2018	51,0	46,4
2019	61,7	54,7
2020	68,5	67,1
2021	73,8	51,7
2022	67,3	60,6

Die nicht vollständige Inanspruchnahme ist zum Teil darin begründet, dass die Bundesmittel der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ den Ländern nach Verabschiedung des Bundeshaushaltes für das laufende Haushaltsjahr zugewiesen werden. Auf diese Weise bleiben oft nur noch sechs bis acht Monate, um die Mittel den Bewilligungsbehörden zuzuweisen, die Fördervorhaben auszuwählen, die Ausschreibungsverfahren durch die Begünstigten durchzuführen, die Investition zu tätigen und bei der Bewilligungsbehörde abzurechnen.

Die Mittel werden zu einem wesentlichen Teil zur Kofinanzierung der EU-Mittel veranschlagt, um überwiegend investive Projekte zu finanzieren. Für diese stellt die Bereitstellung von Mittel im laufenden Jahr ein erhebliches Problem dar. Diese Situation führt zur Rückgabe von Projektmitteln, in deren Folge freiwerdende Fördermittel in noch kürzerer Zeit umzusetzen oder aufgrund der Bindung an ein konkretes Haushaltsjahr zurückzugeben sind. Zahlreiche Bemühungen, diese Situation zu ändern, sind bisher am Bundeshaushaltsrecht gescheitert.

Diese Ausgangslage wird zusätzlich durch die zweckgebundene Bereitstellung zusätzlicher Mittel durch den Bundeshaushaltsgesetzgeber beeinflusst, die zum einen nicht im betreffenden Haushaltsjahr im Landeshaushalt eingeplant waren und zum anderen nur für weitere Projekte nutzbar wären, die innerhalb des Haushaltsjahres realisierbar erscheinen.

Im Rahmen der „Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ setzt sich das Land seit Jahren für mehr Flexibilität, Abbau von Zweckbindung und Aufhebung des Jährlichkeitsprinzips ein. Diese Bemühungen sind zum Teil am Bundesgesetzgeber gescheitert, innerhalb der Landesregierung wurde die weitmöglichste Flexibilität ausgeschöpft.

2. Inwieweit wurden die seitens des Bundes für Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung gestellten GAK-Mittel in den zurückliegenden zehn Jahren in Anspruch genommen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Landesregierung zu den Fragen 3 bis 6 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/1208 verwiesen.

3. Hat Mecklenburg-Vorpommern in den vergangenen zehn Jahren von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, GAK-Mittel, die von anderen Bundesländern nicht verausgabt wurden, in Anspruch zu nehmen?
 - a) Wenn ja, in welcher Größenordnung?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 3, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Von dieser Möglichkeit hat Mecklenburg-Vorpommern in den letzten zehn Jahren keinen Gebrauch gemacht. Die zur Verfügung gestellten Bundesmittel reichten aus, um alle bewilligten Projekte finanzieren zu können. Aufgrund der Jährlichkeit der Bundesmittel können zum Jahresende keine weiteren Mittel umgesetzt werden, da die Projektlaufzeit, wie zu Frage 1 beschrieben, zwischen sechs und acht Monaten liegt.

4. Welche Auswirkungen haben die oben genannten Kürzungen des Bundes auf die Förderung der Land- und Forstwirtschaft, des Küstenschutzes und der integrierten ländlichen Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern konkret?

Innerhalb der regulären GAK und des Sonderrahmenplans Ländliche Entwicklung stehen ab 2023 weniger Bundesmittel als für die Vorjahre zur Verfügung. In der Folge wurde eine Priorisierung der Fördertatbestände innerhalb der GAK vorgenommen und im Ergebnis werden weniger Mittel für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung bereitstehen als in der Vergangenheit. In einem ersten Schritt wurden keine Anträge auf Unterstützung des Regionalbudgets 2023 mehr bewilligt. Trotzdem reichen die verfügbaren Mittel aus, um alle bisher bewilligten Projekte abrechnen zu können.

5. Inwieweit konnten beantragte Maßnahmen, wie der Ausbau von Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen oder kommunaler Infrastruktur, in den zurückliegenden zehn Jahren aus Mitteln der GAK finanziert werden?

Innerhalb des Fördergrundsatzes zur integrierten ländlichen Entwicklung können unter anderem folgende Maßnahmen unterstützt werden:

- Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden (ohne Innenausbau),
- Gestaltung von innerhalb des Ortes belegenen dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen und Freiflächen,
- Schaffung, Erhaltung und Ausbau von dorfgemäßen Gemeinschaftseinrichtungen,
- Schaffung, Erhaltung und Ausbau von Mehrfunktionshäusern,

- Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen für die lokale Bevölkerung,
- Schaffung, Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung von Einrichtungen zur Grundversorgung,
- Maßnahmen zur Schaffung, Erweiterung und Erneuerung von stationären Nahversorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs,
- Sanierung, Um- und Ausbau sowie Neubau von Kindertageseinrichtungen und allgemeinbildenden Schulen.

Im Rahmen der verfügbaren Mittel und in Kombination mit Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) wurden in den letzten zehn Jahren circa 320 Schulen, Kindertagesstätten und Dorfgemeinschaftseinrichtungen mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von 190 000 000 Euro aus Mittel der GAK und des ELER unterstützt. Der Anteil der GAK daran beträgt circa 62 000 000 Euro.

6. Wie hoch ist der „Antragsstau“ hinsichtlich der im Rahmen der GAK möglichen Förderung von Investitionen im ländlichen Raum sowie Hochwasser- und Küstenschutz?

Grundsätzlich ist die Nachfrage nach Fördermitteln immer höher als die zur Verfügung stehenden Mittel. Im Vorfeld der Antragstellung erfolgt über die Verwaltungsvorschriften, in der Regel Richtlinien, eine Steuerung durch die Verwaltung. Zum Beispiel sind im Zusammenhang mit der Förderung aus Europäischen Mitteln (ELER) Projektauswahlkriterien aufzustellen, die ein Ranking der bewilligungsreifen Projekte möglich machen. Daraus und aus der Notwendigkeit, für jeden Projektauswahlstichtag ein verfügbares Budget veröffentlichen zu müssen, wird die Antragstellung gelenkt. Projekte, die nicht ausgewählt werden, können auf eine Warteliste und werden abgelehnt, wenn sie auch bei einer nächsten Auswahlrunde nicht prioritär sind. Aus diesem Verfahren ergibt sich, dass kein messbarer Antragsstau zu verzeichnen ist. Im Bereich des Hochwasser- und Küstenschutzes werden Einplanungsgespräche mit den Bewilligungsbehörden geführt und dadurch anstehende Maßnahmen landesweit priorisiert.

Es ist allerdings zu verzeichnen, dass die Auswirkungen der Corona-Pandemie und der Ukraine-Krise dazu führen, dass insbesondere langfristige investive Projekte nicht die notwendige Bewilligungsreife erreichen. Preissteigerungen, Lieferengpässe und Personalprobleme führen auch bei den Antragstellenden zu Verzögerungen.

Das Jahr 2023 ist zudem ein Übergangsjahr zwischen den Förderperioden 2014 bis 2022 und 2023 bis 2027. In diesem Kontext ergibt sich die Notwendigkeit, die Förderbedingungen für alle Bereiche der durch EU- und GAK-Mittel finanzierten Maßnahmen neu zu regeln und vorzubereiten. Vor dem Hintergrund der sinkenden finanziellen Ausstattung von ELER und GAK kommt es zwangsläufig zu einer stärkeren Eingrenzung der Förderung und gegebenenfalls ergibt sich dann daraus ein Antragsstau.

7. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung im Rahmen der Beratungen des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) ergriffen, um eine auskömmliche Ausstattung der GAK für Mecklenburg-Vorpommern zu erreichen?

Der Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) hat im Februar 2023 einen Beschluss über den GAK-Rahmenplan 2023 gefasst, dem Mecklenburg-Vorpommern nicht zugestimmt hat. Diese Ablehnung gründet in der Tatsache, dass der Bund der Forderung der Landesregierung, innerhalb der regulären GAK und des Sonderrahmenplans Ländliche Entwicklung ab 2023 nicht weniger Mittel zu veranschlagen als für das Jahr 2022 und dass die Höhe der Mittel, die einer Zweckbindung unterliegen, erheblich abzusenken ist, nicht nachgekommen ist.

Im Übrigen wird auf den Antrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE „Der ländliche Raum in Zeiten der Krisen – Unterstützung, Förderung und Entwicklung – GAK als wichtigstes nationales Förderinstrument stärken“ (Drucksache 8/1492) verwiesen. Im Ergebnis muss allerdings festgestellt werden, dass dies keine Auswirkungen auf die Aufstellung des Bundeshaushaltsplanes 2023 hatte und das Augenmerk nun auf die Aufstellung des Bundeshaushaltes 2024 zu legen ist. Die Landesregierung setzt sich seit Jahren für mehr Flexibilität, Abbau von Zweckbindung und Aufhebung des Jährlichkeitsprinzipes im Rahmen der GAK ein. Diese Bemühungen sind zum Teil am Bundesgesetzgeber gescheitert, werden jedoch innerhalb des PLANAK nach wie vor diskutiert und vom Bund eingefordert.

8. Welche Maßnahmen will die Landesregierung auf Bundesebene ergreifen, um eine ausreichende Ausstattung der GAK zu gewährleisten?

Im vergangenen Jahr hat sich die Landesregierung auf mehreren Ebenen (PLANAK, Ministerkonferenzen, Bundesrat) dafür eingesetzt, dass die finanzielle Ausstattung der GAK auf dem Niveau der Vorjahre, zumindest 2022, bleibt und damit den Ländern die Möglichkeit bietet, den Einsatz der GAK bedarfsgerecht zu steuern. Wie bereits zu Frage 7 beschrieben, führt nicht nur die Kürzung der Bundesmittel, sondern auch die Höhe der Zweckbindungen und das Jährlichkeitsprinzip dazu, dass es der GAK an Flexibilität fehlt. Auch für 2023 wird sich die Landesregierung in ihren Gremien wieder für eine auskömmliche Ausstattung der GAK aussprechen.